



Schweizer Bergführerverband – SBV
Association suisse des guides de montagne – ASGM
www.sbv-asgm.ch

REGLEMENT

für die

Kletterlehrerausbildung

- Vom 17. September 2025 (Stand: 13. Juli 2026)
 - Erlassen vom Zentralvorstand, zuständig für Revisionen ist die QSK-KL
-

1. ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement betrifft die Kletterlehrerausbildung und richtet sich an die Auszubildenden. In Bezug auf die interne Organisation wird es ergänzt durch das «Organisationspapier Kletterlehrerausbildung».

Die eidg. Berufsprüfung unter der Trägerschaft von sportartenlehrer.ch wird von der «Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Sportartenlehrerin / Sportartenlehrer» (PO) und der «Wegleitung zur Berufsprüfung Sportartenlehrerin / Sportartenlehrer» (WegL) geregelt.

1.2 Trägerschaft

Trägerschaft der Kletterlehrerausbildung ist der Schweizer Bergführerverband SBV.

1.3 Berufsbild / Qualifikationsprofil

Dieses Reglement bezieht sich auf das Berufsbild, wie es in Ziff. 1.12 PO umschrieben ist, und auf das entsprechende Qualifikationsprofil.

1.4 Schweigepflicht

Alle Personen, die in der Kletterlehrerausbildung mitwirken, unterstehen in Bezug auf die Leistungen der Auszubildenden in den Modulen und in Bezug auf weitere persönlichkeitsrechtlich heikle Daten der Schweigepflicht.

1.5 Sprache

Die Unterrichts- und Prüfungssprachen sind in der Regel Deutsch und Französisch. In der Ausschreibung wird jeweils angegeben, in welchen Sprachen ein bestimmtes Modul beziehungsweise dessen Prüfung durchgeführt wird. Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung einer nicht in der Ausschreibung aufgeführten Sprache.

2. ORGANE DER KLETTERLEHRERAUSBILDUNG

2.1 Qualitätssicherungskommission (QSK-KL)

- 2.11 Die QSK-KL ist das führende Organ der Kletterlehrausbildung. Ihre Aufgaben im Zusammenhang mit den Modulen sind:
- Festlegung der Inhalte der Module
 - Festlegung der Anforderungen der Modulprüfungen
 - Periodische Überprüfung der Aktualität der Module und gegebenenfalls Überarbeitung der Module
 - Entscheid über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen
 - Überprüfung der Modulabschlüsse
 - Entscheid von Anträgen und von Beschwerden
- 2.12 Die QSK-KL setzt sich zusammen aus
- dem Technischen Leiter der Kletterlehrausbildung (TL-KL)
 - einem Vertreter des Zentralvorstands (Ressort Ausbildung)
 - mindestens einer weiteren geeigneten Person

2.2 Rekurskommission

- 2.21 Die Rekurskommission behandelt Beschwerden, welche die Ausbildungsmodule betreffen.
- 2.22 Die Rekurskommission klärt den Sachverhalt und unterbreitet der QSK-KL einen Antrag für den Entscheid. Den Entscheid über den Rekurs bzw. die Beschwerde fällt die QSK-KL.
- 2.23 Das Rekursverfahren richtet sich nach dem Rekursreglement des SBV.

2.3 Technische Leitung

- 2.31 Die Technische Leitung der Kletterlehrausbildung übernimmt eine Person mit ausgewiesenen klettertechnischen Fähigkeiten und mit mehrjähriger Erfahrung als Kletterlehrer und/oder Bergführer mit eidg. Fachausweis. Erwünscht ist ein aktiver Expertenstatus bei J+S, SAC und VSBK. Erfahrung als Klassenlehrer/in in der Kletterlehrausbildung ist von Vorteil aber nicht vorausgesetzt. Für die Technische Leitung müssen gute Fähigkeiten in Organisation, Kommunikation und Teamwork ausgewiesen sein, zudem ein hohes technisches Niveau in allen in der Kletterlehrausbildung abgedeckten Inhalten. Erforderlich sind gute Kenntnisse in Deutsch und Französisch (mündlich und schriftlich), mit Grundkenntnissen in Englisch.
- 2.32 Der TL-KL hat bezüglich der Module folgende Hauptaufgaben:
- Planung und Entscheid über das konkrete Modulprogramm
 - Organisation und Leitung der Module
 - Auswahl der Klassenlehrer/innen und der Prüfungsexpert/innen
 - Instruktion/Ausbildung des Ausbildungskaders im Hinblick auf dessen Aufgabe während des Moduls
 - Organisation und Durchführung der Modulprüfungen
 - Entscheid über das Bestehen eines Moduls (nach Gespräch mit den Klassenlehrer/innen)

- 2.33 Der TL-KL kann im selben Modul gleichzeitig als Technischer Leiter und als Klassenlehrer tätig sein.
- 2.34 Der TL-KL kann die Organisation und Durchführung der Module «Leadership» sowie «Marketing und Betriebsführung» an geeignete Personen delegieren.

2.4 Ausbildungskader

Das Ausbildungskader umfasst neben dem TL-KL die Klassenlehrer/innen und die Prüfungsexpert/innen.

2.5 Referent/innen

Die externen Referent/innen werden für Ausbildungsthemen beigezogen, die vom TL-KL und von den Klassenlehrer/innen nicht abgedeckt werden können.

2.6 Sekretariat

Alle Organe der Kletterlehrausbildung können administrative Aufgaben dem Sekretariat des SBV übertragen.

3. ADMINISTRATIVES VORGEHEN

3.1 Einschreibgebühr

Erfolgt die Anmeldung zur Kletterlehrausbildung definitiv, ist eine Einschreibgebühr von CHF 250 fällig. Diese Gebühr ist ein Beitrag an die Kosten der Verwaltung des Dossiers bis zum Abschluss der Ausbildung. Sie wird bei Nichtantreten oder Abbruch der Ausbildung nicht zurückerstattet.

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online auf der Internetseite des SBV. Dabei sind folgende Dokumente hochzuladen:

- Zertifikat Ersthelfer Stufe 1 IVR oder Bescheinigung einer gleichwertigen oder höheren Ausbildung
- Arztzeugnis auf dem offiziellen SBV-Formular
- Passfoto
- Lebenslauf
- Kopie eines amtlichen Ausweises
- Nachweis über das Bestehen von J+S-WB2
- Tourenliste

Es ist zu bestätigen, dass eine genügende Kranken- und Unfallversicherung, eine Privathaftpflichtversicherung und eine Annullationskostenversicherung vorliegen.

Die Anmeldung gilt als verbindlich für die gesamte Kletterlehrausbildung bis zum Abschluss der Ausbildung mit dem Modul Führungstechnik/Tourenvorbereitung. Die Teilnehmer/innen, welche ein Modul erfolgreich abschliessen, sind automatisch für das folgende Modul angemeldet.

3.3 Kurskosten

Die Teilnehmenden entrichten nach bestätigter Kurszulassung das Kursgeld. Dieses beinhaltet die Unterrichtskosten (fixe Kurskosten) sowie in der Regel die Auslagen für Unterkunft und Halbpension (variable Kurskosten).

Die Kurskosten müssen innerhalb der vom Sekretariat festgelegten Frist bezahlt werden. Massgebend ist der Eingang des Betrages auf dem Konto des SBV.

Wer das Kursgeld nicht fristgerecht bezahlt, wird nicht zum Modul zugelassen. In Ausnahmefällen kann eine Zulassung zum Kurs gegen einen Aufpreis von 10% auf die ausgeschriebenen Kurskosten gewährt werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.

Angemeldeten Teilnehmenden, die das Kursgeld nicht fristgerecht einzahlen und sich von der Teilnahme an einem Modul abmelden, werden 75% der Gesamtkosten verrechnet.

3.4 Abmeldung

Ist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer verhindert am nächstfolgenden Modul teilzunehmen, ist sie oder er verpflichtet, dies unter Anmerkung der Gründe dem Ausbildungssekretariat so früh wie möglich schriftlich mitzuteilen.

Die kostenfreie Abmeldung von einem Modul ist bis 61 Tage vor Modulbeginn möglich. Diese Regel wird in jedem Fall angewendet, auch wenn das vorangehende Modul noch nicht stattgefunden hat. Bei späteren Abmeldungen wird ein prozentualer Anteil des Kursgeldes verrechnet:

Bei einer Abmeldung von 60 bis 31 Tagen vor Kursbeginn: 20% des Kursgeldes

Bei einer Abmeldung von 30 bis 15 Tagen vor Kursbeginn: 50% des Kursgeldes

Bei einer Abmeldung von 14 Tagen oder weniger vor Kursbeginn: 100 % des Kursgeldes

3.5 Annullationskostenversicherung

Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist für die Teilnehmenden obligatorisch.

3.6 Rückerstattung

Wer ein Modul nicht besteht, ohne stichhaltige Gründe nicht dazu antritt oder es vorzeitig verlässt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

3.7 Nichtzulassung / Ausschluss

Teilnehmer oder Teilnehmerinnen, die im Hinblick auf die Zulassung wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulzeugnisse einreichen oder die QSK oder die Expertinnen und Experten auf andere Weise täuschen oder zu täuschen versuchen, werden nicht zu den Modulen und den Prüfungen zugelassen.

Von den Modulen und den Prüfungen ausgeschlossen wird, wer während deren Absolvierung unzulässige Hilfsmittel verwendet, die Prüfungsdisziplin grob verletzt, die Experten täuscht oder zu täuschen versucht oder gegenüber den mitwirkenden Personen nicht die gebührende Sorgfalt aufbringt und dadurch die Sicherheit beeinträchtigt.

Der Ausschluss von den Modulen und den dazugehörenden Prüfungen kann vom Technischen Leiter verfügt werden.

Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Teilnehmer oder die Teilnehmerin Anspruch darauf, die Module und die Prüfungen unter Vorbehalt abzuschliessen. Ein Ausschluss per sofort ist dann möglich, wenn durch das Verhalten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers die Sicherheit beeinträchtigt wird.

3.8 Ärztliches Zeugnis

Der Technische Leiter ist berechtigt zu jeder Zeit von den Teilnehmer/innen ein ärztliches Zeugnis einzuholen. Dieses wird von einem Vertrauensarzt des SBV geprüft und die daraus resultierenden Erkenntnisse werden mit dem Technischen Leiter besprochen. Aufgrund einer Beurteilung eines SBV-Vertrauensarztes kann eine Teilnehmerin beziehungsweise ein Teilnehmer von den Modulen oder Prüfungen ausgeschlossen werden.

3.9 Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse

Die einzelnen Modulabschlüsse gelten während den nächsten 5 vollen Kalenderjahren. Module die also im Jahr "0" gemacht werden, gelten bis zum 31.12. des Jahres "5".

Die Gültigkeitsdauer eines Modulabschlusses wird von der QSK-KL ausnahmsweise verlängert, wenn der Auszubildende glaubhaft machen kann, dass die Verzögerung auf aussergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist. Das Gesuch um Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der normalen Gültigkeitsdauer in schriftlicher Form (Brief oder e-mail) zu Händen der QSK-KL beim Ausbildungssekretariat einzureichen.

3.10 Gleichwertigkeit

Über die Anerkennung von Abschlüssen, die ausserhalb der Kletterlehrausbildung des SBV erlangt wurden, entscheidet die QSK-KL.

4. SUBVENTIONIERUNG DER KURSKOSTEN

4.1 Bund

Der Bund subventioniert die Kurskosten der Kletterlehrausbildung. Nach Abschluss der Ausbildung können die fixen Kurskosten beim SBFI angegeben werden. Eine entsprechende Zahlungsbestätigung für jedes Modul wird bis spätestens 10 Tage nach der eidg. Berufsprüfung durch das Sekretariat an alle Teilnehmenden ausgestellt und im Kandidatenbereich der Webseite des SBV zum Download bereitgestellt.

4.2 Kanton Wallis

Die im Wallis wohnhaften Teilnehmer/innen der Kletterlehrausbildung erhalten zusätzlich eine Subvention vom Kanton Wallis.

5. AUFBAU DER KLETTERLEHRERAUSBILDUNG

5.1 Schema / Modulbeschreibungen

Ein Schema der Kletterlehrausbildung findet sich im Anhang und die Modulbeschreibungen finden sich auf der Webseite des SBV.

5.2 Voraussetzung

Voraussetzung für die Zulassung zur SBV-Kletterlehrausbildung ist der erfolgreiche Abschluss des J+S-Moduls WB2 Zulassung Sportklettern.

5.3 Erstes Ausbildungsjahr

Im ersten Ausbildungsjahr müssen folgende Module in der hier aufgeführten Reihenfolge erfolgreich absolviert werden:

- Standortbestimmung
- VSBK-Ausbildung
- Medizin & Rettung
- Tradklettern & Mehrseillängen
- Leadership
- Marketing & Betriebsführung
- VSBK-Prüfungsvorbereitung
- VSBK- Prüfung
- Material & Sturzmechanik

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die QSK-KL ausnahmsweise eine andere Reihenfolge vorsehen. Personen, die die VSBK-Ausbildung bereits absolviert haben und zum Zeitpunkt des ersten Ausbildungsjahres der Kletterlehrausbildung im Besitz des gültigen Titels «VSBK-Instruktor/-in» sind, sind von der Teilnahme an den beiden Modulen der VSBK-Ausbildung sowie von der VSBK-Prüfung befreit.

Personen, welche nachweislich über fundierte Kenntnisse in den Bereichen Natur und Umwelt sowie Medizin und Rettung verfügen, können von der QSK-KL ganz oder teilweise vom Besuch des entsprechenden Moduls dispensiert werden. Das diesbezügliche Gesuch ist mit den entsprechenden Nachweisen dem Sekretariat spätestens 3 Monate vor dem Beginn des Moduls einzureichen.

5.4 Praxiserfahrung

Teil der Ausbildung sind 15 Praktikumstage (siehe Ziff. 8).

Die Praktikumstage können im ersten und/oder im zweiten Ausbildungsjahr absolviert werden, wobei der Nachweis dafür bis zum Beginn des Moduls «Lehrerpersönlichkeit & Coaching» vorgelegt werden muss.

5.5 Zweites Ausbildungsjahr

Im zweiten Ausbildungsjahr müssen folgende Module in der hier aufgeführten Reihenfolge erfolgreich absolviert werden:

- Natur & Umwelt
- Lehrerpersönlichkeit & Coaching
- Praktische Anwendung & Schlussevaluation

5.6 Eidgenössische Berufsprüfung

- Die Eidg. Berufsprüfung wird direkt im Anschluss an das Modul «Praktische Anwendung & Schlussevaluation» durch sportartenlehrer.ch durchgeführt.

Die dafür geltenden Regeln und Informationen zu Zulassung, Anmeldung & Ablauf finden sich auf der Webseite von sportartenlehrer.ch.

6. LEISTUNGSKONTROLLE

6.1 Erfahrungsnoten

- 6.11 Die im Verlauf der Module gezeigten Leistungen werden durch die Klassenlehrer/innen in Form von Erfahrungsnoten bewertet.
- 6.12 Die Erfahrungsnoten sind schriftlich festzuhalten. Ungenügende Noten sind durch die Klassenlehrer/innen zu begründen und mit der Teilnehmerin beziehungsweise dem Teilnehmer zu besprechen.

6.2 Modulprüfungen

- 6.21 Die Modulprüfungen und die geforderten Leistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- 6.22 Die Leistungen der Teilnehmer/innen werden mit Noten gemäss der PO bewertet.
- 6.23 Die praktischen Prüfungen werden von je ein bis zwei Prüfungsexpert/innen pro Posten bewertet, welche die erteilten Noten in ein Notenformular eintragen und anschliessend in einer Expertennote zusammenfassen.
- 6.24 Die Theorieprüfungen werden nach einem von den jeweiligen Expert/innen festgelegten Notenschlüssel bewertet.
- 6.25 Bei den schriftlichen und mündlichen Theorieprüfungen werden Auszubildenden mit Behinderungen (z.B. Legasthenie) nach Möglichkeit Spezialbedingungen gewährt um ihre Nachteile auszugleichen.

6.3 Modulzertifikat

Das Sekretariat erstellt für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer für jedes absolvierte Modul ein Modulzertifikat, aus welchem jeweils Folgendes ersichtlich ist:

- Bestehen oder Nichtbestehen des Moduls
- Modulteile, welche bei Nichtbestehen wiederholt werden müssen
- Rechtsmittelbelehrung

6.4 Wiederholung

- 6.41 Erreicht eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die in der Modulbeschreibung geforderten Minimalanforderungen nicht, muss das gesamte Modul wiederholt werden. Ausnahmsweise genügt eine Teilwiederholung, wenn dies in der Modulbeschreibung entsprechend festgehalten ist.
- 6.42 Eine nicht bestandene Theorieprüfung muss auf der Geschäftsstelle des SBV in Bern wiederholt werden bis das geforderte Lernziel erfüllt ist.
- 6.43 In Ausnahmefällen kann der Technische Leiter anordnen, dass Personen, welche eine schriftliche Theorieprüfung nicht bestanden haben, noch während des laufenden Moduls von zwei Experten mündlich geprüft werden.
- 6.44 Es sind maximal 2 Wiederholungen pro Modul möglich. Insgesamt dürfen nicht mehr als 4 Module wiederholt werden.

7. KLETTERLEHRER-KANDIDAT/IN

7.1 Definition

Als Kletterlehrer-Kandidat/in wird bezeichnet, wer sich in der Kletterlehrausbildung befindet.

7.2 Tätigkeitsfeld

Kletterlehrer-Kandidat/innen sind nicht berechtigt, Gäste selbständig bei Risikoaktivitäten gemäss Art. 3 RiskV gegen Entgelt zu führen.

8. BERUFSTÄTIGKEIT DER KLETTERLEHRER-KANDIDAT/INNEN

8.1 Praktikumstage

Kletterlehrer-Kandidat/innen müssen an 15 Praktikumstagen unter direkter Aufsicht einer Kletterlehrerin bzw. eines Kletterlehrers oder unter direkter Aufsicht einer Bergführerin bzw. eines Bergführers mit einer Ausbildung als J+S Trainer/in Sportklettern Erfahrungen in der Praxis erwerben.

8.2 Selbständige Tätigkeit

Gemäss Art. 3 RiskV¹ gilt Bouldern, Klettern in der Kletterhalle und Klettern in Klettergärten von nur einer Seillänge nicht als Risikoaktivität. Kletterlehrer-Kandidat/innen dürfen diese Aktivitäten selbständig gewerbsmässig führen.

8.3 Führen unter direkter Aufsicht und Mitverantwortung

Gemäss Art. 3 RiskV gilt Klettern mit mehr als einer Seillänge als Risikoaktivität. Diese Aktivitäten dürfen Kletterlehrer-Kandidat/innen gemäss Art. 6 Abs. 5 RiskV nur unter direkter Aufsicht und Verantwortung einer Kletterlehrerin/Bergführerin oder eines Kletterlehrers/Bergführers mit Bewilligung nach RiskG führen.

8.3 Führen im Ausland

Sind Kletterlehrer-Kandidat/innen im Ausland berufstätig, so gelten in erster Linie die Rechtsgrundlagen des betreffenden Landes. Die Kletterlehrer-Kandidat/innen sind selbst dafür verantwortlich, vor Ort zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen sie im Ausland berufstätig sein dürfen.

8.4 Sanktionen

8.41 Besteht Grund zur Annahme, dass eine Kletterlehrer-Kandidatin oder ein Kletterlehrer-Kandidat gegen die Regeln über die Berufstätigkeit verstossen hat, so führt die QSK-KL eine Untersuchung durch, bei welcher sich die/der Betroffene zu den erhobenen Vorwürfen äussern kann.

8.42 Liegt erwiesenermassen ein Verstoß gegen die Regeln über die Berufstätigkeit vor, so verhängt die QSK-KL eine Strafe.

8.43 Die Strafe besteht je nach der Schwere des Verstosses in einer Mahnung oder in einem vorübergehenden oder dauernden Ausschluss von der Kletterlehrausbildung.

¹ SR 935.911; <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20180563/index.html>

9. VERSICHERUNG

9.1 Haftpflicht Kletterlehrer-Kandidat/innen

- 9.11 Kletterlehrer-Kandidat/innen sind verpflichtet, eine Privathaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Franken abzuschliessen.
- 9.12 Arbeiten Kletterlehrer-Kandidat/innen selbständig im Nicht-Risikoaktivitäten-Bereich (siehe Ziff. 8.2), wird ihnen dringend empfohlen, eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen, obwohl dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

9.2 Krankheit, Unfall, Invalidität, Tod

Die Auszubildenden müssen sich gegen die finanziellen Folgen von Unfall und Krankheit für die im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vorgeschriebenen Minimalleistungen versichern. Der SBV empfiehlt, zusätzlich auch das unfallbedingte Todes- und Invaliditätsrisiko in ausreichendem Masse zu versichern.

9.3 Annullationskosten

Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung für die Kursmodule ist für alle Teilnehmenden der Kletterlehrerausbildung obligatorisch.

9.4 Flugrettung

Eine Mitgliedschaft bei einer Flugrettungsgesellschaft ist obligatorisch. Diese Mitgliedschaft muss gewährleisten, dass die Kosten für eine Flugrettung bei Unfällen in der ganzen Schweiz übernommen werden.

10. ZUGANG FÜR KANDIDAT/INNEN AUS DEM AUSLAND

10.1 Zugang ab Beginn der Ausbildung

Die Ausbildung ist für Personen mit Wohnsitz im Ausland zu denselben Bedingungen zugänglich wie für die Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

10.2 Zugang für Sonderfälle

Sonderfälle – wie Personen, die bereits einen Teil einer ausländischen Kletterlehrerausbildung absolviert haben - haben Zugang zur Kletterlehrerausbildung des SBV zu den von der QSK-KL definierten Bedingungen.

11. INKRAFTTRETEN / REVISIONEN

Dieses Reglement tritt per 1. Dezember 2025 in Kraft.

2. Überarbeitung: 13. Juli 2026

Anhang:

A1 Schema der Kletterlehrausbildung

Ausbildungsgrafik

Aufnahmeverfahren

Aufnahmebedingungen

- Absolvierte J&S Ausbildung bis und mit bestandenem Modul «Zulassung WB» (=Zulassung «Talent»)
- Online-Anmeldung inkl. den verlangten Beilagen

Kletterlehrerkandidat/in

1. Ausbildungsjahr

1. Modul
«Standortbestimmung»
Februar

5. Modul
«Leadership»
Juli

2. Modul
«VSBK-Ausbildung»
Februar

6. Modul
«Marketing &
Betriebsführung»
Juli

3. Modul
«Medizin & Rettung»
April / Mai

7. VSBK
Prüfungsvorbereitung
September

8. VSBK Prüfung
Oktober

4. Modul
«Tradklettern &
Mehrseillängen»
Juli

9. Modul
«Material & Sturzme-
chanik»
November

2. Ausbildungsjahr

Projektarbeit

Praktischer Nachweis

Insgesamt 15 Praktikumstage unter
direkter Aufsicht eines/er
Kletterlehrer/in oder Bergführer/in

10. Modul
«Natur & Umwelt»
Mai / Juni

11. Modul
«Lehrerpersönlichkeit &
Coaching»
September

12. Modul
«Praktische Anwendung &
Schlussevaluation»
Oktober

Kletterlehrer/in
mit eidg. Fachausweis

Eidgenössische Fachprüfung

Organisiert und
durchgeführt von
«sportartenlehrer.ch»

*Die Angaben zu den Monaten sind Richtwerte.

Mehr Informationen zur eidg. Prüfung findest du unter:
<https://www.sportartenlehrer.ch/>

